

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1531/19

Titel

Antrag Ortsteilbürgermeister Alach zur DS 0833/19 - 2. Änderung der StrReiEF

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

Sachverhalt:

Durch den Ortsteilrat Alach wird die DS 0833/19 – 2. Änderung der Satzung über die Reinhaltung und Reinigung öffentlicher Straßen und über die Sicherung der Gehwege im Winter in der Landeshauptstadt Erfurt (Straßenreinigungssatzung – StrReiEF) - unter Beachtung folgender Änderungen einstimmig zur Kenntnis genommen:

Der Ortsteilrat Alach beauftragt den Ortsteilbürgermeister folgende Änderungsanträge zu stellen:

Änderungsanträge:

1.)

Übertragung der Reinigungspflichten auf Anlieger – Voraussetzungen ist wie folgt zu ändern:

Seite 5, Absatz 2

<u>Alach:</u>	Salomonsborner Straße	(5.210 Fahrzeuge)
	Vor dem Hirtstor	(4.420 Fahrzeuge)

2.)

§ 7 (2) Art, Maß und Umfang des Winterdienstes ist wie folgt zu ändern:

~~8. Der Winterdienstpflichtige ist auch verpflichtet den Gehweg zu räumen, wenn dieser von Schneeräumfahrzeugen erneut mit Schnee bedeckt wurde.~~

Durch das Tiefbau- und Verkehrsamt wird wie folgt Stellung genommen:

Zu 1.

Auf den öffentlichen Ortsdurchfahrtsstraßen, Salomonsborner Straße und Vor dem Hirtstor, kommt eine Fahrbahnreinigung durch die Anlieger aus Sicht der Verwaltung nicht in Betracht.

Bei der Übertragung der Reinigungspflichten auf die Grundstückseigentümer ist in erster Linie der Gedanke der **Zumutbarkeit** zu beachten. Unzumutbar ist danach eine Verpflichtung der Anlieger zur Straßenreinigung, wenn sie wegen des Verkehrs nur unter Gefahr für Leib und Leben erfüllt werden kann. Dieses Verbot lässt sich bereits aus dem Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) herleiten.

Die Entscheidung ob eine Straße einer Eigenreinigung durch die Anlieger oder einer öffentlichen Straßenreinigung zugeführt wird, hängt aber nicht nur an den reinen Belegungszahlen, sondern auch an der Einschätzung ob und inwieweit die verkehrliche und bauliche Situation eine

Gefährdung implementiert bzw. die Reinigung durch den Anlieger zumutbar ist.

Ist die Reinigung wegen des Verkehrsaufkommens nicht oder nicht im vollen Umfang zumutbar (Bundesstraßen und Ortsdurchfahrtstraßen mit gleicher Verkehrswichtigkeit), ist sie von der Stadt gegen Straßenreinigungsgebühren durchzuführen.

Im Falle der Salomonsborner Straße sowie Vor dem Hirtstor haben wir eine Verkehrsbelegung von durchschnittlich ca. 5.200 und ca. 4.400 Fahrzeugen pro Tag. Die vorab erfolgte Prüfung und damit verbundene Ermittlung der Verkehrsbelegung macht deutlich, dass durch die hohe Anzahl an Fahrzeugen die Anlieger ihrer Reinigungspflicht nur unter dem Einsatz von Gesundheit und Leben nachkommen können.

Unter Berücksichtigung der o. g. Faktoren ist es den Anliegern nicht zuzumuten, die Reinigung selbst durchzuführen.

Zu 2.

Die Streichung bewirkt keine rechtliche Änderung der Verpflichtung zur Räumung.

Die genannte Ergänzung Absatz (2) Nr. 8 ergibt sich aus der Rechtsprechung und Kommentierung zum Gehwegwinterdienst. Die Winterdienstpflichtigen können nicht aus der Verpflichtung entlassen werden, wenn der Gehweg erneut bedeckt wird.

Zur dem Anlieger auferlegten Pflicht auf Gehwegen zählt, gefallenem Schnee und aufgetretenen Glätte unverzüglich zu entfernen. Hierbei ist es unerheblich, aus welchem Grund die Glätte entstanden ist. D. h. der winterdienstpflichtige Anlieger muss auch auf dem Gehweg tätig werden, wenn dieser von Räumfahrzeugen zugeschoben und dadurch ggf. unpassierbar wird. Der Fall kommt in der Praxis i. d. R. nur bei größeren Schneemassen und schmalen Straßen vor. Ein Schneepflug räumt den Schnee an den Straßenrand und unter Umständen auf den bereits geräumten und/oder gestreuten Gehweg. Eine Grundsatzentscheidung des OLG Nürnberg tritt solchen Ansprüchen entgegen. Es überfordert die Kommunen durch eigene Dienstkräfte den Schnee wieder zu beseitigen. Neben dem erheblichen logistischen Aufwand müssen Städte und Gemeinden auch im Interesse einer sparsamen Haushaltsführung ökonomisch und rationell handeln.

Mit der Streichung des Passus ändert sich der Umfang der Winterdienstpflichten der Anlieger nicht. Jedoch ist nunmehr für den Winterdienstpflichtigen der Umfang nicht mehr erkennbar, da in der Satzung lediglich der Winterdienst infolge "natürlicher" Ursachen geregelt wird. D. h. durch die Stadt Erfurt müssten die betroffenen Grundstückseigentümer zusätzlich im Rahmen von Verwaltungsverfahren auf Ihre Pflichten hingewiesen werden, was mit einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand und zusätzlichen Kosten verbunden ist. Vor allem aber vergeht in diesen Fällen kostbare Zeit und es besteht die Gefahr, dass in dieser Zeit jemand zu Schaden kommt.

Auch aus Sicht des Thüringer Landesverwaltungsamtes wird vorgeschlagen (bereits im Rahmen der 1. Änderung der Straßenreinigungssatzung), den Passus wieder aufzunehmen, da dies die Verständlichkeit der Satzung erhöht (Normenklarheit, Bürgerfreundlichkeit) und eine Mehrbelastung der Verwaltung vermieden wird.

Es kann nicht empfohlen werden, dem Antrag zu folgen.

Anlagen

i.A. Riese
Unterschrift Beigeordneter

20.08.2019
Datum